

Ministerium des Innern in dem für die genannte Anstalt erlassenen Unterbringungs-Regulative bestimmt worden.

Die bezüglichen Bestimmungen des letzteren werden durch das Gesetz- und Verordnungsblatt auszugsweise bekannt gemacht. Auch werden dergleichen Regulativ-Auszüge jeder Aufnahmegenehmigung im Abdruck beigelegt, und zwar, wenn die Aufnahmegenehmigung an eine Behörde ergeht, in zwei Abdrücken, wovon der eine den Akten dieser Behörde einzuverleiben, der andere den Betheiligten auszuhändigen ist.

Auf entsprechend begründetes Gesuch werden dergleichen Abdrücke auch sonst von der Anstaltsverwaltung mitgetheilt.

Den im Gesetz- und Verordnungsblatte veröffentlichten Bestimmungen sind die Betheiligten auch ohne besondere Vereinbarung im einzelnen Falle unterworfen. Jede auf demselben Wege veröffentlichte Aenderung der Aufnahmebedingungen gilt von Zeit ihrer Einführung ab ohne Weiteres auch für jeden zu dieser Zeit bereits stattfindenden Verpflegungsfall, ohne daß es einer besonderen Eröffnung an die Betheiligten oder einer besonderen Vereinbarung bedarf. Dies bezieht sich insbesondere auch auf Aenderungen der Verpflegbeiträge.

Die aus dem unter A angebrachten Regulativauszuge ersichtlichen Bedingungen treten mit

dem 15. August 1892

in Geltung.

§ 3.

Beschwerdebeweg.

Gegen ablehnende Entschliessungen der Anstaltsverwaltung über Aufnahmeanträge oder über Verbeibehaltung Aufgenommener, sowie gegen sonstige aus der Anstalt ergehende Entschliessungen steht den Betheiligten die Beschwerde an das Ministerium des Innern zu.

§ 4.

Aufhebung früherer Verordnungen.

Für alle Unterbringungen in der Anstalt Hochweizschen, welche am 15. August 1892 noch nicht genehmigt sind, erledigen sich

die Verordnung, die Errichtung einer Heil- und Pfliganstalt für Epileptischfranke in Königswartha betreffend, vom 7. August 1877 (G.- u. V.-Bl. S. 247),

die Bekanntmachung, die Verlegung der Heil- und Pfliganstalt für Epileptischfranke von Königswartha nach Hubertsburg betreffend, vom 16. Oktober 1883 (G.- u. V.-Bl. S. 76), und